



Alumniorganisation Informationssicherheit HSLU

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen "**Sicherheitsgruppe Schweiz**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Kurzform des Namens ist "**SGRP**", der optionale Zusatz lautet "**Alumniorganisation Informationssicherheit HSLU**".
- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Luzern.

Art. 2

Zweck

- 1) Der Verein bezweckt, den Informationsaustausch unter seinen Mitgliedern in den Bereichen Datenschutz, Informatiksicherheit, physische Sicherheit, Risk-Management sowie organisatorische Massnahmen, die diese Bereiche betreffen.
- 2) Der Verein ist bestrebt, seinen Mitgliedern Fachwissen aus technischen, wirtschaftlichen, juristischen, wie auch aus weiteren verwandten Bereichen zu vermitteln.

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder

- 1) Dem Verein können alle Personen beitreten, welche am Institut für Wirtschaftsinformatik IWI der Hochschule Luzern, Wirtschaft eine Ausbildung im Bereich Informationssicherheit erfolgreich abgeschlossen haben.
- 2) Weiter können alle Dozenten und Dozentinnen des oben erwähnten Kurses oder Studiums Mitglieder des Vereins werden.
- 3) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung mit absolutem Mehr.

Ehrenmitglieder

- 4) Die Generalversammlung kann auf Antrag Personen, welche sich bei der Förderung des Vereins oder von ihm verfolgten Interessen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 4

Pflichten

- 1) Die Mitglieder haben den im Art. 2 umschriebenen Vereinszweck Rechnung zu tragen und sich im Rahmen der Vereinstätigkeiten entsprechend einzusetzen.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag innerhalb von 30 Tagen, nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung, zu entrichten.

Vertraulichkeit

- 3) Alle, innerhalb dieser Gruppe, diskutierten Themen sowie Informationen und Mitteilungen in schriftlicher und mündlicher Form sind vertraulich zu behandeln. Ausgenommen davon sind Informationen und Publikationen, die explizit als öffentlich deklariert werden.

Art. 5

Austritt

- 1) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.
- 2) Es erfolgt keine pro Rata Rückvergütung bereits eingezahlter Beiträge.

Art. 6

Ausschluss

- 1) Eine Delegation von mindestens drei Vereinsmitgliedern kann ein Gesuch auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen. Es können nur Mitglieder, deren Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch stehen, ausgeschlossen werden. Das Ausschlussgesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Ablehnung oder Gutheissung des Ausschlussgesuches (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 6).
- 3) Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Generalversammlung festgesetzte Mitgliederbeitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind. Über die Wiederaufnahme in den Verein entscheidet die Generalversammlung (Art. 10 Abs. 2 Ziff. 7).

Organisation

Art. 7

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht einem Geschäftsjahr. Ein Geschäftsjahr dauert 12 Monate und hat nicht mit dem Kalenderjahr übereinzustimmen.

Art. 8

Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - A) die Generalversammlung
 - B) der Vorstand
 - C) der Berater
 - D) der Rechnungsrevisor.
- 2) Die Generalversammlung ist die oberste Vereinsinstanz.

A) Die Generalversammlung

Art. 9

Pflichten

- 1) Der Verein hält einmal jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab. Die Generalversammlung hat innert 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Urabstimmung ist möglich.

Anträge

- 2) Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vor der ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Der

Vorstand hat die eingereichten Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zu unterbreiten.

- 3) Über Traktanden und Anträge, die den Mitgliedern nicht bekanntgegeben wurden, kann an einer Generalversammlung nur beraten, nicht aber Beschluss gefasst werden.

Anzeige und Einladung

- 4) Die Anzeige der Generalversammlung erfolgt mindestens zwei Monate vor Abhaltung.
- 5) Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens zwei Wochen vor Abhaltung zu erfolgen.

Entscheidung der Generalversammlung

- 6) Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins wird mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden entschieden.
- 7) Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen eines Viertels der Anwesenden jedoch geheim.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 8) Ausserordentliche Generalversammlungen werden, sofern dies die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies verlangt, durch den Vorstand einberufen.

Art. 10

Kompetenzen der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung hat Aufsicht über die Organe.
- 2) Aufgaben der Generalversammlung:
 1. Genehmigung des Protokolls.
 2. Abnahme des Jahresberichts.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung.
 4. Events und Varia des kommenden Jahres.
 5. Festsetzung des Jahresbeitrages.
 6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes (Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entscheid über Ausschlüssen im Falle von Art. 6 Abs. 2, etc.).
 7. Entscheid über die Wiederaufnahme eines Mitgliedes im Sinne von Art. 6 Abs. 3.
 8. Beschlussfassung über fristgerecht gestellte Anträge der Mitglieder
 9. Entlastung der Organe.

- 3) Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Berater für die Dauer eines Geschäftsjahres, den Rechnungsrevisor für die Dauer von zwei Geschäftsjahren
- 4) Ferner ist die Generalversammlung Berufungsinstanz gegen Vorstandsentscheide aller Art.

B) Der Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung und Wählbarkeit

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Vorstandsmitglieder sind nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer entspricht einem Geschäftsjahr.

Art. 12

Kompetenzen des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, mit allen in diesem Zusammenhang verbundenen Geschäften. Er übernimmt alle Aufgaben, welche nicht anderen Organen übergeben wurden.
- 2) Der Vorstand hält unter dem Jahr Vorstandssitzungen ab.
- 3) Die Einberufung der Generalversammlung obliegt dem Vorstand.
- 4) Innerhalb eines Geschäftsjahres kann der Vorstand ausscheidende Vorstandsmitglieder ad interim in eigener Kompetenz ersetzen. Das neu eingesetzte Vorstandsmitglied muss an der nächstfolgenden Generalversammlung von dieser bestätigt werden.
- 5) Der Vorstand kann im Verlaufe eines Geschäftsjahres nur dann abberufen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Art. 13

Entscheide des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern drei Vorstandsmitglieder anwesend sind; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 2) Der Vorstand kann seine Entscheidungen durch Zirkularbeschluss fällen.

C) Der Berater

Art. 14

- 1) Der Berater ist ein Vertreter der Schule und stellt den Kontakt zur Schule her.
- 2) Die Wahl des Beraters erfolgt nach der Wahl des Vorstandes.

D) Der Rechnungsrevisor

Art. 15

- 1) Die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins erfolgt durch einen Rechnungsrevisor.
- 2) Die Wahl des Rechnungsrevisors erfolgt nach der Wahl des Beraters.
- 3) Die Amtsdauer des Rechnungsrevisors beträgt zwei Geschäftsjahre. Der Rechnungsrevisor ist nach dem Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Finanzielle Mittel

Art. 16

- 1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen des Vereins
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Gönner- und Sponsorenbeiträgen
 - Erträgen aus Veranstaltungen und Aktionen.
- 2) Die jährlichen Beiträge der Einzelmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 3) Der Vorstand und die Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu leisten.

Haftung

Art. 17

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf den vom Mitglied zu leistenden Jahresbeitrag. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 18

- 1) Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf sie dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Institut für Wirtschaftsinformatik IWI der Hochschule Luzern, Wirtschaft zu übergeben.

Änderung der Statuten

Art. 19

Statutenänderungen liegen in der Kompetenz der Generalversammlung und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 20

Soweit diese Statuten keine Regelungen aufstellen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 1999 gutgeheissen.

Der Präsident



Urs Maurer

Der Vizepräsident



Martin Sibler

Statutenrevisionen:

15.09.2000: Art. 10 Abs. 3

29.09.2006: Art. 15 Abs. 3

05.10.2007: Art. 1 Abs. 1 / Art. 3 Abs. 1 / Art. 18 Abs. 2